

## Hans Daniels

---

**Von:** BMVBS Buergerinfo [buergerinfo@bmvbs.bund.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. November 2011 08:38  
**An:** hans.daniels@imail.de  
**Betreff:** Az.: L 23 - WO 16109 Wasserstraßen, Schifffahrt - Bordlichterverordnung - Ausnahmen

Sehr geehrter Herr Daniels,

vielen Dank für Ihre Mail. Gern möchte ich Ihnen antworten.

Die Zulassungsanforderungen für den Binnen- und Seebereich umfassen folgende Festlegungen:

1 Berufsfahrzeuge:

See:  
„Steuerrad“

Binnen:

„Steuerrad“ („Anker“ weiter akzeptiert)

Rhein:

„Steuerrad“ („Anker“ weiter akzeptiert)

2 Sportfahrzeuge:

See:  
„Steuerrad“ oder Nationale BSH-Zulassung oder Zulassung eines anderen EU-Mitgliedstaates (siehe VO (EG) 764\_2008 über die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen).

Binnen:

„Steuerrad“ („Anker“ weiter akzeptiert)

Rhein:

„Steuerrad“ („Anker“ weiter akzeptiert)

Dabei bedeutet

„Steuerrad“ eine Zulassung nach der Schiffsausrüstungsrichtlinie

96/98/EG;

„Anker“ eine Zulassung nach der BinSchStrO/BinSchUO (wird nicht mehr neu erteilt)

Im Binnenbereich - d.h. dem Anwendungsbereich von BinSchStrO oder RheinSchPolVO - sind damit auch von Sportbooten Navigationslichter mit „Steuerrad“-Zulassung (bzw. „Anker“-Zulassung) wie für Berufsfahrzeuge zu führen; die Zulassung kann durch das BSH, aber auch durch andere hierfür benannte Stellen in der EU erfolgt sein. Im Seebereich gibt es dagegen separate Zulassungen für

Sportbootleuchten; siehe hierzu auch:

<http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Navigationslichter/index.jsp>

Dort wird u.a. auf Folgendes hingewiesen:

"Wenn für ein Gerät also eine nationale Zulassung z.B. durch England oder eine durch England hierfür autorisierte Stelle gemäß den Kollisionsverhütungsregeln erteilt wurde (nicht zu verwechseln mit Bescheinigungen als Klassifizierungsgesellschaft!) wird diese Zulassung als gleichwertig akzeptiert."

Sie sehen es daher richtig, dass unter den gegebenen Bedingungen auch nicht vom BSH, aber von anderen Prüfinstituten zugelassene Leuchten in Deutschland eingesetzt werden dürfen.

Sehr geehrter Herr Daniels,

ich wünsche Ihnen als begeisterten Wassersportler weiterhin interessante und vor allem verkehrssichere Fahrten auf allen Gewässern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerda Renatus

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
- Politische Planung und Kommunikation -  
Referat L 23 - Bürgerservice, Besucherdienst  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 18 300 3060  
Fax: +49 (0)30 - 18 300 1942  
E-Mail: buergerinfo@bmvbs.bund.de  
Internet: www.bmvbs.de

>>>

Von: <redaktion.bmvbs@init.de>  
An: <buergerinfo@bmvbs.bund.de>  
Datum: 16.11.2011 17:05  
Betreff: Kontakt-Email

Anrede: Herr  
Vorname: Daniels  
Zuname: Hans  
Straße und Nr.: Königsmühlenweg 21  
PLZ: 52076  
Ort: Aachen  
Email: hans.daniels@imail.de  
Betreff: Wasserstraßen, Schifffahrt

Nachricht: Hallo, ich bin begeisterter Wassersportler bzw. Freizeitbootfahrer. Immer wieder hört man, dass nur BSH geprüfte Lampen auf deutschen Binnenschiffahrtsstrassen genutzt werden dürfen. In der Bordlichterverordnung steht unter § 3 jedoch Ausnahmen. Dort steht, dass Signalleuchten von Fahrzeugen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen rechtmäßig hergestellt,....., sprich nach anderen Prüfinstituten außer BSH geprüft wurden, doch auch in D zum Einsatz kommen dürfen. Sehe ich das richtig ?

Gruß Hans Daniels  
Zustimmung Datenschutz: datasecurityagreement